

# **Vereinbarung (Nachtrag) über die Einrichtung eines Seniorenbeirats für die Gemeinde Rastede**

## **§ 1 – Name, Wirkungsbereich**

- (1) Die in der Gemeinde Rastede unmittelbar in der Senioren- und Behindertenarbeit tätigen Gruppen und Zusammenschlüsse richten einen Beirat für Senioren und Behinderte ein.
- (2) Der Beirat führt die Bezeichnung "Beirat für Senioren und Behinderte in der Gemeinde Rastede".
- (3) Der Beirat ist selbständig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden.
- (4) Die Unabhängigkeit der Senioren- und Behindertengruppen in der Gemeinde wird durch die Einrichtung des Senioren- und Behindertenbeirates nicht eingeschränkt.

## **§ 2 - Aufgabe**

- (1) Der Beirat setzt sich für die Mitwirkung der älteren Menschen und Behinderten am Leben in der Gemeinschaft ein und wirkt damit der Gefahr der Isolierung von Mitbürgerinnen und Mitbürgern im Alter und bei Behinderungen entgegen.
- (2) Er berät und unterstützt durch eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit staatliche und kommunalen Stellen sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben in der Alten- und Behindertenhilfe.
- (3) Er vertritt die Belange der älteren Menschen und der Behinderten gegenüber den Organen der Gemeinde Rastede sowie gegenüber allen anderen Stellen und Trägern, die sich auf dem Gebiet der Alten- und Behindertenhilfe betätigen.
- (4) Er berät bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Alten- und Behindertenhilfe.
- (5) Er berät und unterstützt bei der Schaffung und Vermittlung von Fortbildungsmöglichkeiten für ehrenamtlich in der Alten- und Behindertenhilfe Tätige.

## **§ 3 - Bildung des Beirates**

- (1) Der Beirat wird aus je einer/m Vertreterin oder Vertreter der innerhalb der Gemeinde Rastede in der Senioren- und Behindertenarbeit tätigen Gruppen gebildet. Die zum Zeitpunkt der Bildung des Beirates beteiligten Gruppen und Zusammenschlüsse (Gründungsversammlung) ergeben sich aus der Anlage. Über die Neuaufnahme weiterer Gruppen entscheidet der Beirat in der jeweils nächsten Sitzung.
- (2) Die Vertreter / innen werden von der jeweiligen Gruppe oder dem jeweiligen Zusammenschluss benannt. Scheidet ein/e Vertreter/in aus dem Beirat aus, so benennt die jeweilige Gruppe ein neues Mitglied. Über alle durch die Mitarbeit im Beirat erworbenen Kenntnisse und Umstände ist Verschwiegenheit zu wahren, sofern durch den Beirat nicht ausdrücklich von der Pflicht zur Verschwiegenheit befreit wurde.

#### **§ 4 Geschäftsführung**

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren (jeweils parallel zur Legislaturperiode des Gemeinderates beginnend oder endend) einen Vorstand, der aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden besteht.  
Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Beirates.  
Wiederwahl ist möglich.  
Der Vorstand nimmt die Geschäftsführung des Beirates wahr und tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal je Kalenderjahr, zusammen.
- (2) Die Übernahme der Geschäftskosten des Seniorenbeirats für die Gemeinde Rastede wird bei der Gemeinde Rastede beantragt.

#### **§ 5 - Sitzungen**

- (1) Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (3) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss allen Mitgliedern zeitnah nach der Sitzung vorliegen. Bei Ausfall des Schriftführers muss ein Ergebnisprotokoll vom Vorstand erstellt werden.
- (4) Der Beirat ist mindestens viermal im Kalenderjahr einzuberufen.
- (5) Der Beirat ist unverzüglich einzuladen, wenn es von mindestens 5 Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt wird.
- (6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Beirates zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen wurde.
- (8) Die Verwaltung der Gemeinde Rastede nimmt beratend an den Sitzungen teil. Der Beirat kann sich zu seiner Beratung und Unterstützung weitere Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.

Rastede, den 20. August 2008